



Friedhofsgebührensatzung des Marktes Sugenheim

vom 03.03.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Sugenheim folgende, vom Gemeinderat am XX.XX.2023 beschlossene Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Sugenheim erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, bzw. mit der Aushändigung der Graburkunde, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Sugenheim,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den Markt bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr (für die gesamte Dauer der Ruhefrist) für

a) ein Einzelgrab	
Kinder bis zu 6 Jahren	5,00 € (100,00 €)
Personen über 6 Jahren (Normaltiefe)	20,00 € (600,00 €)
Personen über 6 Jahren (Tieferlegung)	25,00 € (750,00 €)
b) ein Familiengrab	
Normaltiefe	40,00 € (1.200,00 €)
Tieferlegung	50,00 € (1.500,00 €)
für jede weitere Grabstelle	20,00 € (600,00 €)
c) ein Urnengrab	
mit Grabeinfassung	24,00 € (360,00 €)
um einen Friedbaum	45,00 € (675,00 €)
im Hügelbeet	60,00 € (900,00 €)

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab, Mehrfachgrab oder einer Gruft wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn die Anzahl der möglichen Sargplätze ausgeschöpft ist und die Grabkapazität eine Urnenbestattung zulässt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Bestattungen durch den Bestatter (alle hoheitlichen Arbeiten) betragen für

a) ein Einzelgrab	
Kinder bis zu 6 Jahren	180,00 €
Personen über 6 Jahren (Normaltiefe)	410,00 €
Personen über 6 Jahren (Tieferlegung)	520,00 €
b) eine Urnenbeisetzung im Einzel-/Familiengrab oder Urnengrab	115,00 €
c) eine Urnenbeisetzung im Einzel-/Familiengrab oder Urnengrab	90,00 €
d) Erschwernisse bei	
Frosttiefe von mehr als 10 cm	80,00 €
Fels	80,00 €
auftretendem Grundwasser	140,00 €

(2) Die Gebühren betragen für die Benutzung

a) des Leichenhauses in Sugenheim	130,00 €
b) des Aufbahrungsraumes	30,00 €
c) des Leichenhauses in Ullstadt, Krassolzheim und Ezelheim	35,00 €
d) der Kühlzelle je Tag	25,00 €

(3) Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers 35,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Bei den Urnengräbern um einen Friedbaum und bei den Urnengräbern im Hügelbeet sind die vom Markt Sugenheim vorgehaltenen Granitabdeckplatten zu verwenden.

Gebühr für eine Granitabdeckplatte (40 x 40 x 8 cm) 160,00 €

(2) Erfolgt die Reinigung der Leichenhäuser durch den Markt Sugenheim, betragen die Reinigungskosten

a) in den Leichenhäusern Sugenheim und Ullstadt	35,00 €
b) in den Leichenhäusern Krassolzheim und Ezelheim	25,00 €

(3) Im Leichenhaus Sugenheim betragen die zusätzlichen Kosten für die Reinigung des Aufbahrungs-, des Kühl- und des Nebenraumes

20,00 €

(4) Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen bzw. Verwaltungsvorgänge (inklusive Graburkunde) anlässlich

a) einer Bestattung, Umschreibung des Grabnutzungsrechts oder eines Graberwerbs	30,00 €
b) Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
c) Verlängerung der Bestattungsfrist	20,00 €
d) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsgenehmigung	15,00 €
e) Zweitschrift einer Graburkunde	15,00 €
f) Anbringung einer Urnengrabplatte	30,00 €
g) Anordnung einer Bestattung von Amts wegen	40,00 €
h) Anordnung einer Ersatzvornahme	40,00 €
i) Erlaubnis zur Entfernung des Grabmals oder der baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist	40,00 €

(5) Für sonstige Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2020 außer Kraft.

Sugenheim den 03.03.2022

S.

Klein

Erster Bürgermeister